



Richtlinien für die Gewährung einer Weiterbildungsförderung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck

Die Weiterbildung und Vertiefung des Wissens in den unterschiedlichen Gebieten der Medizin ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität der ärztlichen wie auch der persönlichen Ausbildung. Aufgrund dieser Tatsache stellt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck den Studierenden eine Weiterbildungsförderung für medizinische Kongresse, medizinische Summer Schools oder ähnliche medizinische Weiterbildungen (wie beispielsweise das IPOKRATES-Seminar) zur Verfügung. Ziel dieser Förderung soll es sein die fachlichen Kompetenzen der Studierenden zu fördern, weshalb Fortbildungen im Bereich von „Softskills“, wie beispielsweise Rhetorikkurse und ähnliches nicht unterstützt werden. Förderungen werden aus dem Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck finanziert; dieser beinhaltet für Weiterbildungsförderungen 1.800 Euro pro Jahr (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres). Wenn der Förderungstopf für medizinische Weiterbildungen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, so wird das Geld für andere Projekte eingesetzt. Wenn Mittel aus diesem Fördertopf für andere Projekte des ÖH Referates für Sozialpolitik, Gleichbehandlung und ausländische Studierende (im Folgenden: Sozialreferat) dringender benötigt werden, so kann diese Förderung durch die/den SozialreferentIn jederzeit eingestellt werden.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck ist, dass der oder die Studierende Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck ist, ein ordentliches Studium betreibt und eine Bestätigung der Teilnahme an der medizinischen Weiterbildung (mit oder ohne Posterpräsentation) vorweisen kann.

1.2 Der einzureichende Antrag muss sich auf den möglichen Studierendentarif eines Kongresses /einer Summer School o.ä. beziehen. Eine Unterstützung kann nur für die entstandenen Teilnahmekosten beantragt werden, diese müssen auf der Rechnung eindeutig ersichtlich sein (exklusive Unterkunftskosten, Verpflegungskosten, An-/Abreisekosten und ähnliches), ansonsten wird der Antrag abgelehnt.

1.3 Unterschieden wird zwischen der Teilnahme an einem Kongress mit eigener Posterpräsentation bzw. einem Kongressbesuch zur alleinigen Weiterbildung.

1.4 Es werden nur jene Kongresse unterstützt, für welche man DFP (Diplomfortbildungsprogramm)-Punkte seitens der Österreichischen Ärztekammer erhält. In Deutschland sind die CME-Punkte äquivalent anzusehen. Für Kongresse in anderen Ländern, in denen die Fortbildungspunkte unbekannt sind, ist der/die StudentIn dazu verpflichtet, nach einem möglichen thematisch ähnlichen Kongress in



Österreich zu suchen und die für diesen ähnlichen Kongress in Österreich vergebenen DPF-Punkte und den Kongresstitel anzugeben. Die Beurteilung der Äquivalenz obliegt der/dem SozialreferentIn bzw. SachbearbeiterIn.

1.5 Es werden nur jene Summer Schools unterstützt, bei denen die medizinische Fortbildung im Vordergrund steht. Im Einzelfall obliegt es der/dem SozialreferentIn zu entscheiden, ob die medizinische Fortbildung ausreichend ist.

1.6 Unter „ähnliche medizinische Weiterbildungen“ fällt das IPOKRATES Seminar. Im Einzelfall obliegt es der/dem SozialreferentIn zu entscheiden, ob für eine andere medizinische Weiterbildung, die ähnlich dem IPOKRATES Seminar ist, um eine Weiterbildungsförderung angesucht werden kann. 1.7 Auf die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch.

2. Ansuchen

2.1 Ansuchen auf Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck können von den Studierenden im Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck gestellt werden.

2.2 Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die Matrikelnummer, eine Studienbestätigung der/des Studierenden und ein ausgefülltes Antragsformular zu enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild;
- b) Bestätigung der Teilnahme an der zur Förderung vorgesehenen Veranstaltung und eine Rechnung samt Einzahlungsbestätigung (das Konto muss auf den Namen der/des AntragstellerIn laufen um somit nachzuweisen, dass der/die StudentIn selbst für die entstandenen Weiterbildungskosten aufgekommen ist);
- c) falls zutreffend: Rechnungen, die die Höhe der Materialkosten des präsentierten Posters belegen.

2.3 Ansuchen auf Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck können nur **innerhalb von 3 Monaten nach dem letzten Tag** der Weiterbildungsveranstaltung (Kongress, Summer School, etc.) eingereicht werden. Weiterbildungen die länger als 3 Monate zurück liegen, werden nicht mehr gefördert.

3. Verfahren

3.1 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung per E-Mail der Antragstellerin/dem Antragsteller mitgeteilt.

3.2 Wenn der/die AntragstellerIn versucht die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind vollständig zurückzuzahlen. Unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.



3.3 Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck obliegt dem Sozialreferat in Absprache mit dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.

3.4 Eine Antragsstellung ist während des Semesters und auch während der Ferienzeit jederzeit möglich, wobei die Bearbeitung der Anträge ausnahmslos in der Vorlesungszeit erfolgt. Die Anträge werden gereiht nach ihrem Eingangsdatum im Sozialreferat bearbeitet.

3.5 Die Auszahlung erfolgt, nach Genehmigung des betroffenen Antrags, ausschließlich durch bargeldlosen Zahlungsverkehr auf ein von der antragsstellenden Person angegebenes Konto.

3.6 Bei Erschöpfung des Budgets im jeweiligen Studienjahr kann keine Weiterbildungsförderung mehr ausbezahlt werden.

4. Höhe der Unterstützung

4.1 Die Höhe der Weiterbildungsförderung ist mit der tatsächlich entrichteten Teilnahmegebühr begrenzt und beträgt bei Teilnahme an einer Summer School, einer Kongressteilnahme und ähnlichen Veranstaltungen, die der alleinigen medizinischen Weiterbildung dienen, **maximal EUR 40** (limitiert durch die tatsächlich entrichtete Teilnahmegebühr). Sollten zusätzliche Materialkosten im Sinne von Druckkosten für ein Poster (im Zwecke einer eigenen Präsentation auf der Weiterbildungsveranstaltung) anfallen, so sind diese gesondert nachzuweisen. Die Höhe der Weiterbildungsförderung erhöht sich hiermit auf **maximal EUR 80** (limitiert durch die tatsächlich entrichteten Materialkosten).

4.2 Die Weiterbildungsförderung darf jeder/jedem Studierenden nur **einmal pro Semester** gewährt werden (Semesterbeginn ist mit Anfang Oktober im WS und mit Anfang März im SS).